

III. Nachtragssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45, 46 und 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6, 14 Abs. 1 und 17 b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.02.2021 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Straßenreinigung erlassen:

Artikel I

§ 1

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 , 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45, 46 und 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6, 14 Abs. 1 und 17 b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung ...

Artikel II

In der Anlage zur Satzung wird unter der Gemeinde Kellenhusen hinter der Straße „Dahmer Weg“ eingefügt:

(außer Stichweg zu Hs.-Nr. 15, 17, 19 und 21)

In der Anlage zur Satzung wird unter der Gemeinde Grube hinter der Straße „Weberkamp“ der Klammerzusatz wie folgt neu gefasst:

(nur Hs.-Nr. 2 und 8-39)

Artikel III

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook

Die Verbandsvorsteherin

gez. U. Sablowski